

Wittlich, Jörg

Von: Vogelmann, Kirsten <k.vogelmann@hsgb.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 08:57
An: Wittlich, Jörg
Betreff: Zisternensatzung - Ihre E-Mail vom 15.11.2022

Sehr geehrter Herr Wittlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob und inwieweit ein Bußgeldtatbestand in eine Zisternensatzung aufgenommen werden kann, führen wir Folgendes aus:

Richtig ist, dass das HWG eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Bußgeldtatbestandes in die Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG nicht enthält.

Es ist aber auf die allgemeine Satzungsermächtigung in § 5 HGO hinzuweisen. § 5 Abs. 2 HGO regelt: *“ In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand. “* Somit käme es in Betracht, den Ordnungswidrigkeitentatbestand in Ihrer Satzung auf § 5 Abs. 2 HGO zu stützen. Da in § 5 HGO ein Bußgeldrahmen nicht geregelt wird, wäre insofern auf § 17 OWiG zurückzugreifen, der – wie Ihr Satzungsentwurf auch – einen Rahmen von 5-1.000 € vorsieht. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die in § 5 HGO enthaltene Ermächtigung als Auffangnorm dient und speziellere Fachgesetze vorgehen. Hier könnte problematisiert werden, dass das Fachgesetz in § 73 HWG eine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten trifft, Satzungen nach § 37 Abs. 4 HWG dort jedoch (bewusst oder unbewusst) nicht erwähnt werden. Rechtsprechung zu der Frage ist uns jedoch nicht bekannt.

Da uns bei Durchsicht Ihrer Satzung einige Verweise auf DIN-Normen aufgefallen sind, möchten wir Sie abschließend noch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 05.12.2013 – 4 BN 48/13) zu den rechtstaatlichen Anforderungen an die Bekanntmachung von Bebauungsplänen, in denen auf DIN-Normen Bezug genommen wird, hinweisen. Nach dieser Rechtsprechung ist bei Bebauungsplänen, die in den textlichen Festsetzungen eine DIN-Vorschrift in Bezug nehmen, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, den rechtstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nur genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Die Pflicht zur Sicherstellung der Kenntnisnahme ist keinen Ausnahmen zugänglich. Nach dieser Rechtsprechung ist es erforderlich, dass die planende Gemeinde die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde und auch in der Bekanntmachung hinweist. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist es, dass es dem Planbetroffenen möglich sein muss, in verlässlicher und zumutbarer Weise von der DIN-Vorschrift Kenntnis erlangen zu können, da diese Voraussetzung für das Verständnis der bauplanungsrechtlichen Festsetzung ist. DIN-Normen sind jedoch nicht frei zugänglich, sondern müssen käuflich erworben werden, sodass die Gemeinde die Zugänglichkeit in oben dargestellter Weise sicherstellen muss. Ansonsten leidet der Bebauungsplan an einem Verkündungsmangel. Zwar betrifft die o.g. Rechtsprechung den Fall des Bebauungsplans, etwas Anderes kann aber für andere Satzungen, die denselben rechtstaatlichen Anforderungen an die Verkündung genügen müssen, nicht gelten. Soweit Sie also in der Satzung auf DIN-Normen Bezug nehmen wollen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Anwender der Satzung diese auch zur Kenntnis nehmen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Vogelmann

Assessorin jur. | Verwaltungsdirektorin

Abteilung 2.2

Umwelt-, Planungs- und Baurecht, Straßen- und Energierecht

**Dezernat für Kommunalverfassung, Sicherheit und Ordnung,
Bau- und Umweltrecht**



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13 | 63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-49 | Telefax 06108 6001-57
k.vogelmann@hsgb.de | www.hsgb.de

Diese E-Mail-Adresse bitte nur nach persönlicher Rücksprache nutzen, da im Fall der Abwesenheit keine Fristenkontrolle gewährleistet ist.
Allgemeine Anfragen bitte nur an die zentrale Adresse des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (hsgb@hsgb.de) senden. Danke!

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB www.hsgb.de. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Wittlich, Jörg

Von: Wittlich, Jörg
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 11:34
An: hsgb@hsgb.de
Cc: Meixner, Richard
Betreff: WG: Auszug: TOP 3 Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur 09.11.2022 (440/GV/XIX - Satzung für die Errichtung von Regenwassersamm ...)
Anlagen: Auszug TOP 3 440_GV_XIX Ausschuss fuer Umwelt_ Bau und Infrastruktur 09.11.2022 (A11876-0).DOCX; 3923_Zisternensatzung Rev.1.docx; 3923_Beschluss-Vorlage_440-GV-XIX.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Glashütten vom Juli 2022 sollte eine Zisternensatzung nach den Vorbildern der Stadt Königstein und der Gemeinde Grävenwiesbach erarbeitet werden. Nach Vorlage des beigefügten Satzungsentwurfs hat der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur in seiner Sitzung am 09.11.2022 beschlossen/empfohlen den Entwurf zurückzustellen. In Frage gestellt wurde, ob mit dem jetzigen Entwurf eine Ahndung bei Zuwiderhandlung möglich ist bzw. ob hier eine Ergänzung notwendig ist. Siehe hierzu auch den Beschlussauszug 440/GV/XIX.

Sollte eine Ergänzung sinnvoll oder notwendig sein, stellt sich natürlich die Frage wie diese aussehen könnte.

Vorab möchten wir uns für Ihre Mühen bei der Bearbeitung unserer Fragen bedanken!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jörg Wittlich
Gemeinde Glashütten
Bauamt
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten
Telefon + 49 6174 292 31
Telefax + 49 6174 292 43
j.wittlich@gemeinde-glashuetten.de
www.gemeinde-glashuetten.de

Von: [situationdienst@ekom21.de](mailto:sitzungsdienst@ekom21.de) <[situationdienst@ekom21.de](mailto:sitzungsdienst@ekom21.de)>
Gesendet: Montag, 14. November 2022 17:28
An: Wittlich, Jörg <j.wittlich@gemeinde-glashuetten.de>
Betreff: Auszug: TOP 3 Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur 09.11.2022 (440/GV/XIX - Satzung für die Errichtung von Regenwassersamm ...)

Sie erhalten aus dem Sitzungsprotokoll folgenden Auszug:

3 440/GV/XIX Satzung für die Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten
Erledigungsvermerk: zur Erledigung

Den Inhalt des Auszugs entnehmen Sie bitte der dieser E-Mail beigefügten Anlage.

Diese E-Mail wurde automatisiert erstellt. Antworten richten Sie ggf. an p.muehr@gemeinde.glashuetten.de.

SD.NET – Ihr Sitzungsmanagement

Beschlussauszug



aus der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur am Mittwoch, den 09.11.2022

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal
Bauamt	Herr Jörg Wittlich	zur Erledigung
Bauamt	Herr Jörg Wittlich	zur Erledigung

gefertigt am 10.01.2023 von Petra Mühr

Sitzungsteil öffentlich

3. Satzung für die Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten 440/GV/XIX

Es wird ausgiebig zu den Themen Regenwasserversickerungsanlage und Retentionsraum diskutiert. Teilweise wird die Auffassung vertreten beides sei in der Satzung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zwei wesentliche Fragen konnten nicht beantwortet werden.

Der Vertreter der SPD-Fraktion führt wie folgt aus:

1. Für eine Ordnungswidrigkeit muss eine Handlung vorliegen, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. § 1 Abs. 1 OWiG). Da die Zisternensatzung ihre Ermächtigungsgrundlage in § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hat, müsste sich auch zwingend im selben Gesetz eine entsprechende Bußgeldvorschrift finden, etwa mit dem Wortlaut "Ordnungswidrig handelt, wer einer Satzung nach § 37 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist". Schaut man jedoch in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 HWG, stellt man fest, dass es eine solche Vorschrift überhaupt nicht gibt. Was immer sich der Gesetzgeber bei dieser Regelungslücke gedacht hat, aus meiner Sicht existiert somit keine Rechtsgrundlage, um als Gemeinde Satzungsverstöße mit einer Geldbuße zu ahnden, was den gesamten § 9 der Zisternensatzung rechtswidrig macht. Dies wäre also nochmal abschließend zu prüfen."
2. Außerdem wurde ohne Ergebnis erörtert, ob das gesammelte Regenwasser, sofern es als Brauchwasser in den Mischwasserkanal eingeleitet wird, gezählt und mit Abwassergebühr belegt werden muss.

Es wird vorgeschlagen den Tagesordnungspunkt mit Beschlussempfehlung zum Satzungsbeschluss zu vertagen. Der Vorsitzende bittet zur Abstimmung zu diesem Vorschlag.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachennummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 24.10.2022	440/GV/XIX	Amt III -WI/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	09.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend

Satzung für die Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 14.07.2022 beschlossen eine Satzung für Regenwassersammelanlagen für Neubauten, nach dem Vorbild der Stadt Königstein und der Gemeinde Grävenwiesbach einzuführen.

Prinzipiell gibt es nachfolgende Überlegungen zum vorgelegten Satzungsentwurf:

- Vorgabe der Zisternengröße – diese wird in den genannten Satzungen über die vorgegebene Mindestgröße und einen Flächenfaktor gesteuert. Im vorliegenden Entwurf wurde die Mindestgröße auf 5m³ festgelegt. In Königstein und Grävenwiesbach sind hier 2m³ bzw. 6m³ vorgegeben. Der Flächenfaktor wurde entsprechend der Satzungen aus Grävenwiesbach und Königstein mit 50 l/m² Versiegelungsfläche übernommen. Denkbar wäre den Flächenfaktor z.B. auf 70 l/m² hochzusetzen, um zum einen keine Übermäßigen Zisternengrößen bei kleinen Bauwerken (z.B. Doppelgarage) und die damit einhergehende Belastung für Eigentümer zu bekommen und zum anderen doch sehr große Zisternen und damit eine möglichst große Entlastung für Kanal und Wasserversorgung zu realisieren.
- Vorgaben hinsichtlich der Behandlung des Speicherüberlaufs. Hier unterscheiden sich die Satzungen Grävenwiesbach und Königstein inhaltlich. Gemäß Königsteiner Satzung ist der Überlauf einer Zisterne einer nachgeschalteten Versickerung nach ATV A 138 zuzuführen. Der theoretische Nutzen hinsichtlich Kanalentlastung und Grundwasserneubildung ist entsprechend hoch.

Es sei jedoch bemerkt, dass eine solche Versickerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde bedarf. In Grävenwiesbach ist die Möglichkeit der nachgeschalteten Versickerung optional. Zu bedenken ist hier auch, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens eine entscheidende Rolle bei der Realisierung einer solchen Anlage spielt.

- Eine der Zisterne nachgeschaltete Retention kann insbesondere bei höher gelegenen Baugebieten bzw. Kanalisationsabschnitten sinnvoll sein. Als generelles Mittel zur Entlastung des Kanals taugt es nicht unbedingt, da sich durch zeitverzögernde Abflüsse bei tiefergelegene Kanalabschnitten ungünstige Kumulierungen mit Wassermengen aus höher gelegenen Abschnitten ergeben können.

Der beigefügte Entwurf entspricht dem Inhalt nach der Satzung der Stadt Königstein. Abweichungen wurden lediglich hinsichtlich der Mindestgröße für Zisternen und in der weniger strikten Vorgabe einer nachgeschalteten Versickerung gemacht. Hier wurde der entsprechende Passus der Satzung (§7 Abs. (7)) der Gemeinde Grävenwiesbach inhaltlich übernommen. Siehe hierzu §7 Abs. (4c) des beigefügten Satzungsentwurfs.

Der Sinn zur Einführung einer solchen Satzung besteht im Wesentlichen in der Entlastung der gemeindlichen Wasserversorgung und dies insbesondere zur Zeit der absoluten Verbrauchsspitze im Hochsommer. Übliche Zisternengrößen werden bereits bei fast allen Neubauten errichtet. Sie entlasten zwar die gemeindliche Wasserversorgung, sind aber bei länger anhaltenden Trockenzeiten überwiegend leer und somit zum Zeitpunkt des höchsten Bedarfs nicht mehr hilfreich. Das auch der Kanal ggfls. entlastet wird ist ein positiver Nebeneffekt. Rechnerisch können Zisternen die im Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sind nicht mit angesetzt werden, können aber dennoch einen gewissen Puffer darstellen, da sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht vollständig gefüllt sind, wenn ein Starkregeneignis eintritt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 3923_Zisternensatzung Rev.1 (002)
- (2) 3923 Zisternensatzung Grävenwiesbach
- (3) 3923 Zisternensatzung Königstein

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S 318) und § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S 366) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Regenwasseranlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um hiermit den Wasserhaushalt zu schonen, die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden. Das gesammelte Regenwasser ist zur Bewässerung des Gartens vorzuhalten. Die Nutzung des Wassers als Brauchwasser ist freiwillig, wird aber empfohlen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Glashütten. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insoweit sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1) Brauchwasser ist Dachflächenablaufwasser, das nach einer Zwischenspeicherung in der Zisterne für den Wasserbedarf des Haushaltes genutzt wird, wie z.B. für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und die Gartenbewässerung. Das Brauchwasser wird mittels eines separaten, vollständig von der Trinkwasserversorgung getrennten Leitungssystems transportiert. Hierzu ist ein eigener Wasserzähler einzubauen.

2) Dachfläche ist die senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird. Die Oberfläche unterhalb einer Höhe über Grund von 2 m wird nicht als Dachfläche im Sinne dieser Satzung gesehen. Garagen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

3) Dachflächenablaufwasser ist Wasser, das von Dächern im Niederschlagsfall abläuft, gesammelt und einem Sammelbehältnis zugeführt wird.

4) Regenwassersammelanlage ist die vollständige Anlage zum Auffangen, Speichern, gedrosselten Ableiten und Nutzen von Niederschlagswasser als (Teil)-Ersatz für Trinkwasser. Die Anlage besteht aus der Dachfläche, Fallrohr, Filter, Zisterne, Speicherüberlauf, Pumpe, Verbrauchs- und Zapfstellen und – bei Nutzung in Gebäuden – Druckerhöhungsanlage, Trinkwassernachspeisung und Brauchwassernetz.

5) Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, welches geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Dachflächenablaufwasser aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

6) Die Trinkwassernachspeisung (bei Brauchwasserzisternen) dient der Nachspeisung von Trinkwasser in Zeiten, in denen Regenwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und ist als freier Trinkwasser-Auslauf (FTA) gemäß DIN EN 1717 1988 herzustellen.

7) Der Speicherüberlauf führt Regenwasser bei Vollfüllung des Regenwasserspeichers aus der Zisterne in eine Versickerungsanlage bzw. in die städtische Kanalisation. Der Überlauf ist rückstaufrei gem. DIN 1986 an die Kanalisation anzuschließen.

§ 4 Herstellungspflicht

Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines baureifen Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Glashütten hat eine Regenwassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es wird ein zu Wohnzwecken dienendes Gebäude, eine Gebäudeerweiterung oder eine zugehörige Nebenanlage errichtet, dessen Grundfläche mehr als 50 m² beträgt. Berechnungsmaßstab ist die Grundfläche gemäß des § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- b) oder es wird ein gewerbliches oder sonstigen Zwecken dienendes Gebäude oder eine Gebäudeerweiterung errichtet, dessen Grundfläche mehr als 50 m² beträgt,
- c) oder der rechtskräftige Bebauungsplan schreibt die Errichtung einer Regenwassersammelanlage vor.

§ 5 Ausnahmen von der Herstellungspflicht

- 1) Auf Antrag kann vom Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- 2) Eine Befreiung ist dann zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Zisterne sprechen. Solche Gründe sind insbesondere
 - a) ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand (z.B. Bodenbeschaffenheit). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
 - b) ein temporäres Bauvorhaben (z.B.: Traglufthallen, Container etc.)
- 3) Von der Herstellungspflicht kann befreit werden, wenn die Erfüllung der Herstellungspflicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder die Baugenehmigung befristet ist. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Die Befreiung soll mit Auflagen versehen werden.
- 4) Von der Herstellungspflicht kann befreit werden, wenn die gesamte Dachfläche des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt wird. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens 6 cm stark sein. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Gebäude- oder Gebäudeteilnutzung abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- 5) Von der Herstellungspflicht kann befreit werden, wenn das Grundstück weniger als 50 m² Freifläche aufweist.
- 6) Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 6 Bemessungsvorschriften für das Zisternen-Volumen

- 1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 50 l/m² Auffangfläche, mindestens jedoch 5 m³.

2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens sechs cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7 Bau und Inbetriebnahme

1) Die Zisterne muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen und zu überwachen. Die Grundstückseigentümer haben Eigenkontrollen durchzuführen und eine einwandfreie Nutzung zu gewährleisten.

2) Die Zisterne ist im Antrag zum Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einzuplanen. Das hierfür notwendige Formblatt kann der Homepage der Gemeinde Glashütten entnommen werden.

3) Bei der Errichtung von Dachflächen gemäß § 3 sind der Gemeinde geeignete Planunterlagen zur Herstellung von Regenwassersammelanlagen vorzulegen und im Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage einzuplanen.

4) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung der Regenwassersammelanlage zu beachten:

a) Jede Verbindung zwischen Betriebswasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten „freien Trinkwasser-Auslauf“ (gemäß DIN 1988, Teil 4) erfolgen.

b) Die Regenwassersammelanlage darf nur von Auffangflächen im Sinne von § 3 ablaufendes Regenwasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen nicht auszuschließender Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

c) Der Überlauf von Regenwasserspeichern ist rückstaufrei an die Kanalisation oder an eine Versickerungsanlage (bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis) gemäß ATV A 138 anzuschließen.

d) Betriebswasserleitungen sind eindeutig dauerhaft zu kennzeichnen, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist (durch Klebefahnen, Farbe, Materialien, Schilder).

e) Zapfstellen sind mit einem Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ oder einem Piktogramm dauerhaft zu kennzeichnen. Frei zugängliche Zapfstellen sind durch abnehmbare Drehgriffe gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 8 Betrieb

Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 der Herstellungspflicht nicht nachkommt;

b) § 6 einen Regenwasserspeicher mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Volumen errichtet;

c) § 7 Abs. 4 Nr. a) eine direkte Verbindung zwischen Betriebswasseranlage und Trinkwasseranlage herstellt;

d) § 7 Abs. 4 Nr. b) den Regenwassersammelanlage anderes als von Auffangflächen im Sinn von § 3 Abs. 2 (Dachfläche) ablaufendes Regenwasser zuführt und/oder Hofabläufe anschließt;

e) § 7 Abs. 4 Nr. c) den Überlauf des Regenwasserspeichers nicht einer Versickerungsanlage gemäß ATV A 138 zuführt oder ihn nicht rückstaufrei an die Kanalisation anschließt;

f) § 7 Abs. 4 Nr. d) Betriebswasserleitungen nicht oder nicht dauerhaft kennzeichnet;

g) § 7 Abs. 4 Nr. e) Zapfstellen nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet und/oder frei zugängliche Zapfstellen nicht gegen unbefugte Benutzung sichern.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Glashütten, den

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister